Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, vertreten durch die Geschäftsführung -Versorger-

und

Name: ……..

Kunden-Nr.:……

Tel.-Nr. für Rückfragen: …….. -der Kunde/die Kundin-

Vorbemerkung

Der Kunde/die Kundin wird vom Versorger mit Strom/ Gas im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages beliefert. Ziel dieser Abwendungsvereinbarung ist die Verhinderung einer Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung zu Bedingungen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar sind. Die Inhalte des Versorgungsvertrags werden im Übrigen hierdurch nicht verändert.

§ 1 Ratenzahlung

(1) Der Kunde/die Kundin ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung mit einem Betrag von ……..…..Euro gemäß Rechnung/Mahnung in Verzug. Einwände gegen die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Forderungen sind von dem Kunden/der Kundin innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung gem. § 118b Abs.7 Satz 3 EnWG in Textform zu erheben.

(2) Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem Kunden/einer Kundin zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.

(3) Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, den Betrag gemäß folgendem Ratenplan zu zahlen. Zinsen hierfür fallen gegenüber dem Versorger nicht an. Die erbrachten Zahlungen werden jeweils zuerst auf die ältesten Forderungsbeträge angerechnet.

	Fällig am (Datum)	Betrag
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		

Sofern eine längere Ratenlaufzeit gewünscht wird, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

(4) Sofern der Kunde/die Kundin die Raten pünktlich bezahlt, wird der Versorger keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte (bereits angekündigte) Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
(5) Der Kunde/die Kundin ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
(6) Zahlt der Kunde/die Kundin eine Rate nach § 1 Abs. 3 zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 2 Weiterversorgungspflicht bei Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen

(1) Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden/die Kundin nach den diesem Versorgungsverhältnis zugrundeliegenden vertraglichen Bedingungen weiter zu versorgen, solange der Kunde/die Kundin die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag (z.B. Abschlagszahlungen, Nachforderungen auf Grundlage der Jahresverbrauchsabrechnung) erfüllt.
(2) Die nach dem Liefervertrag bestehen laufenden Zahlungsverpflichtungen in Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen sind zusätzlich zu zahlen. Die jeweiligen Beträge werden jeweils am letzten Tag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig. Der Betrag bleibt so lange festgesetzt, bis der Lieferant nach den vertraglichen Regelungen einen anderen Betrag mitteilt. Jahresverbrauchsabrechnungen werden zwei Wochen nach Zugang beim Kunde/bei der Kundin fällig.

§ 3 Folgen bei Verstoß

(1) Kommt der Kunde/die Kundin seinen/ihren Zahlungspflichten nach § 1 und/oder § 2 dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Versorger die Versorgung unterbrechen. Die Unterbrechung kann auch durch einen Dritten erfolgen.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des Kunden/der Kundin sind. Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für die Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt. Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung sind dem Versorger in Textform an Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, E-Mail: forderungswesen@stadtwerke-huntetal.de, mitzuteilen.
(3) Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Kunde/die Kundin den Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde/die Kundin darzulegen.
(4) Der Versorger kündigt eine Unterbrechung nach Abs. 1 **acht Werktage** im Voraus an. Die Ankündigung erfolgt in brieflicher Form.
(5) Die Berechtigung des Versorgers, die Versorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 4 Annahmevoraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Kunde/die Kundin die Annahme des Angebots erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber dem Versorger in Textform.
(2) Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
(3) Die Vereinbarung beginnt mit Zugang der Annahme des Kunden/der Kundin beim Versorger.
(4) Die Vereinbarung endet mit Zahlung der letzten Rate oder vollständiger Zahlung des Restbetrages.

(5) Ist der Kunde/die Kundin als Schuldner/Schuldnerin mit einer Pflicht aus § 1 und/oder § 2 in Verzug, hat der Versorger das Recht, diese Abwendungsvereinbarung außerordentlich in Textform zu kündigen. Die sofortige Fälligkeit der Restforderung sowie die Fälligkeit laufender Zahlungsverpflichtungen sowie das Sperrrecht des Versorgers nach erneuter Ankündigung gem. § 3 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

(6) Kommt der Kunde/die Kundin mit einer Forderung aus einer während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung erstellten Jahresverbrauchsabrechnung in Höhe von mindestens einem Sechstel der Jahresverbrauchsabrechnung und mindestens 100 Euro in Verzug, ist der Versorger nach erfolgloser Mahnung berechtigt und verpflichtet, dem Kunden mit der Sperrandrohung wegen der Forderung aus der Jahresverbrauchsabrechnung den Abschluss einer neuen Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese neue Abwendungsvereinbarung umfasst dann alle offenen Forderungen. Nimmt der Kunde/die Kundin die neue Abwendungsvereinbarung an, ersetzt diese die vorliegende Abwendungsvereinbarung ab Zugang der Annahme beim Versorger. Nimmt der Kunde/die Kundin die neue Abwendungsvereinbarung nicht an, ist der Versorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Sperrung berechtigt.

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, E-Mail: forderungswesen@stadtwerke-huntetal.de.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der gestundete Betrag sofort zur Zahlung fällig, soweit Sie ihn noch nicht beglichen haben.

_____ _____

Versorger Kunde/Kundin

_____

Kunde/Kundin